

# Besuchskonzept

Gemäß der AVPflegeundBesuche und der AVTestV  
für die **Betreuungseinrichtung Casa in Silva GmbH**  
(Stand: 09.11.2020)

## **Ausgangssituation**

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen wie der unseren sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb und die Weitergaben einer Infektion.

Trotz des erhöhten Risikos hat der Gesetzgeber entschieden, Besuche in vollstationären Einrichtungen unter strengen Auflagen wieder zuzulassen. Einschränkungen der Besuchsrechte sind nur in dem eng begrenzten Umfang im Rahmen der „Allgemeinverfügung Pflege und Besuche“ möglich. Der Einsatz von PoC-Antigen-Tests in der stationären Pflege soll dem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohner Rechnung tragen.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Bewohner und Angehörigen nach Kontakt und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung Betreuungseinrichtung Casa in Silva GmbH möglich sind.

## **Wer darf kommen?**

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen begrenzt.

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Leichten, unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhter Temperatur oder Übelkeit und bei denen kein PoC-Test durchgeführt werden kann.
- Fieber oder/und atemwegsindizierten Infektionssymptomen
- einer COVID-19 Infektion
- Kontakt mit Infizierten oder Personen, die unter Verdacht einer Infektion stehen innerhalb der letzten 14 Tage

## **Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?**

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner wird grundsätzlich auf zwei Personen begrenzt. Bei den im Ausnahmefall zulässigen Besuchen im Bewohnerzimmer ist pro Besuch nur eine Person zulässig.

### **Wie oft darf ein Besuch stattfinden?**

Wir möchten es unseren Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen ermöglichen, dass Besuche mindestens 1x pro Woche stattfinden können.

Bei mehr Anfragen als Besuchskapazität nach diesem Konzept vorhanden ist, werden wir die Bewohner bevorzugen, die noch keinen bzw. länger keinen Besuch erhalten haben.

Besondere Anlässe wie Geburtstag, Hochzeitstag o.ä. werden bei der Terminvergabe (s.u.) priorisiert. Maximal ist ein Besuchstermin pro Tag und Bewohner möglich.

### **Gibt es feste Besuchszeiten?**

Da für die Durchführung der Besuche ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u.a. Kurzscreening, Führung eines Besuchsregisters, ggf. PoC-Testungen), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt::

Montag bis Freitag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

### **Kann die Besuchsdauer beschränkt werden?**

Gerade nach dem wochenlangen Besuchsverbot erwarten wir in unserer Einrichtung in den nächsten Wochen einen erhöhten Besucherandrang. Da unsere Besucherplätze jedoch begrenzt sind und wir möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern das Recht auf Besuch einräumen möchten, bitten wir jeden Besucher, an einem Sonn- oder Feiertag seinen Besuch auf 1 Stunde zu beschränken.

### **Wie läuft der Besuch konkret ab?**

- Terminvergabe: Jeder Besuch ist grundsätzlich mit den unserem Mitarbeitern Herrn Reimund Horn unter 02443/808162 abzustimmen und zeitlich festzulegen. So stellen wir sicher, dass für Bewohnerinnen, Bewohner und Angehörige keine Wartezeiten entstehen. Notfallmäßige Besuch in Krisen-/Palliativsituationen können ausnahmsweise weiterhin kurzfristig ermöglicht werden.
- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, die Anschrift, Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden.
- Kurzscreening: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z.B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Weiterhin wird die aktuelle Körpertemperatur gemessen.
- PoC-Testungen: Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen
  - Personen, die zukünftig versorgt werden, müssen vor der Aufnahme der Versorgung einen negativen PCR-Test aufweisen. Dies umfasst auch Personen, deren Versorgung beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden. Das Testergebnis soll nicht älter als 48 Stunden sein. Für den Fall,

dass die PCR-Kapazitäten nicht ausreichen, kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der Versorgung ein PoC-Antigen-Test (Schnelltests) durch die Einrichtung erfolgen.

- **Mitarbeitende** aller Bereiche (auch Hauswirtschaft, Küche etc.) werden vor jedem Dienstantritt mittels eines **Kurzscreenings** inkl. Temperaturmessung auf das Vorliegen von Covid-19-Symptomen untersucht. Bei leichten unklaren Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine **Abklärung über einen PoC-Schnelltest**. Bei mittleren bis schweren Symptomen ist ein PCR-Test zu veranlassen.

Den Beschäftigten soll **darüberhinaus ein wöchentlicher PoC-Antigen-Test** (Schnelltest) angeboten werden. Neue Beschäftigte werden vor Arbeitsaufnahme regelhaft mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV).

- **Bewohner der Einrichtung**, werden ebenfalls täglich auf das Vorliegen von Symptomen mittels eines **Kurzscreenings** untersucht. Bei leichten Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine **Abklärung über einen PoC-Schnelltest**. Bei mittleren bis schweren Symptomen ist ein PCR-Test zu veranlassen.

Darüberhinaus sollen Bewohner der Einrichtung **regelmäßig** mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). **Ein solcher Test erfolgt in der Regel einmal wöchentlich**. Es besteht keine Testpflicht, der Test wird angeboten.

- **Besucher** haben bei Betreten der Einrichtung ein **Kurzscreening** inkl. Temperaturmessung zu durchlaufen. Bei leichten Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine **Abklärung über einen PoC-Schnelltest**.

Besuchern, die regelmäßig in die Pflegeeinrichtung kommen, soll darüberhinaus auch bei Symptombefreiheit ein **wöchentlicher Test** angeboten werden. Besuchern, die nur unregelmäßig kommen oder noch nie zu Besuch in der Einrichtung waren, soll ein Test vor dem ersten Besuch angeboten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). Dies umfasst **sowohl Besucher der Bewohner, als auch Dienstleister, Therapeuten, Ärzte und vergleichbare externe Personen**. **Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.** Ausgenommen sind Besuche zur Sterbebegleitung. Positiv getestete Besucher dürfen die Einrichtung erst nach 10 Tagen und Symptombefreiheit wieder betreten. Für den gleichen Zeitraum sind auch alle weiteren persönlichen Kontakte mit Bewohnern der Einrichtung zu unter untersagen (z.B. ein Treffen mit dem Bewohner außerhalb der Einrichtung).

- Grundsätzlich ist ein wöchentlicher Testrhythmus vorgesehen. Beim Vorliegen von Symptomen wird unmittelbar getestet.
- Ist ein PoC-Antigen-Test positiv unterrichtet die Einrichtung die örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).
- Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV) und asymptomatische Personen, die in den letzten zehn Tagen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV tätig waren, eine

solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Herrn Reimund Horn empfangen und über die folgenden Hygienemaßnahmen informiert:
  - vor und nach dem Besuch die Hände waschen und desinfizieren
  - grundsätzlich einen Abstand zu dem Besuchten von 1,5 Metern einhalten
  - die Nieshygiene beachten
  - während der gesamten Besuchsdauer ist eine MNS-Maske zu tragen, die möglichst selbst mitgebracht wird
- Getränke und Speisen dürfen während des Besuchs leider weder serviert noch eingenommen werden.
- Nach jedem Besuch werden die Flächen der Besuchsplätze desinfiziert.

### **Wo findet der Besuch statt?**

Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos finden die Besuche im **Gebäudeteil Haus West** statt. *Besucher werden gebeten eine MNS-Maske mitzubringen.*

### **Wie werden Besuche bei immobilen Bewohnern durchgeführt?**

Auch in unserem Hause gibt es Bewohnerinnen und Bewohner, die gesundheitlich nicht in der Lage sind, den eingerichteten Besucherbereich aufzusuchen. Ob ausnahmsweise ein Besuch im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners stattfinden darf, entscheidet die Einrichtungsleitung Frau Karola dos Santos Ramos im jeweiligen Einzelfall.

Solche Ausnahmen können z.B. gemacht werden in der palliativen Phase, bei Bettlägerigkeit oder bei fehlendem situativem Verstehen einer anderen Besuchsform.

Für diese Besuche gilt neben den allgemeinen Hygieneregeln:

- Nur eine Person darf den jeweiligen Bewohner besuchen
- Besucher wird vor jedem Besuch einem Screening unterzogen
- Zusätzlich zur MNS-Maske ist ein Schutzkittel für die Dauer des Besuches anzulegen
- Dauer des Besuchs kann ggf. begrenzt werden

### **Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?**

Neben der bisher bereits möglichen medizinischen Fußpflege möchten wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern ab sofort auch die Dienstleistungen der Friseurinnen und Friseure sowie der Fußpflege ermöglichen. Wir bitten um Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Ansteckung und Weiterverbreitung des Coronavirus‘ nur unter strengen Hygieneregeln stattfinden kann.

Die entsprechenden Dienstleister werden gebeten, die Terminabsprache über das Pflegepersonal vorzunehmen, damit der Dienstleister jeweils von einem Mitarbeitenden in Empfang genommen werden kann.

Vor Betreten des Wohnbereichs ist auch von diesen Personen ein Kurzscreening auszufüllen. Anschließend führt der Dienstleister eine Händedesinfektion durch und legt eine (möglichst

selbst mitgebrachte) MNS-Maske sowie einen (ebenfalls selbst mitgebrachten) Schutzkittel an. Erst dann darf der erste Bewohner besucht und die gewünschte Dienstleistung durchgeführt werden.

Nach Beendigung und VOR Verlassen des Frisurraumes werden MNS-Maske sowie Schutzkittel entsorgt.

Unsere Mitarbeitenden werden alle Besuche von Dienstleistern im Bewohnerzimmer dokumentieren.

### **Wann kann kein Besuch in der Einrichtung stattfinden?**

Trotz genereller Zulässigkeit der Besuche, behalten wir uns vor, in Einzelfällen oder auch grundsätzlich das Besuchsrecht zu untersagen. In der Betreuungseinrichtung Casa in Silva GmbH finden z.B. **keine Besuche** statt, wenn:

- In der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland oder in inländischen Risikogebieten waren, wird der Besuch in unserer Einrichtung grundsätzlich untersagt. Über eventuelle Ausnahmen (z.B. aus ethischen Gründen) entscheidet die Einrichtungsleitung.
- In der Einrichtung keine ausreichende Schutzausrüstung vorhanden ist, um auch Besucher, die keine eigenen Schutzmaterialien mitbringen, angemessen auszustatten.
- Die jeweilige Bewohnerin oder der Bewohner aus Sicherheitsgründen Besuche ablehnt.

Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung jegliche Besuche untersagen, wenn sie eine Umsetzung der Auflagen und Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich hält. In diesem Fall teilen wir dies der zuständigen WTG-Behörde mit und werden unsere Entscheidung jeweils nach Ablauf von zwei Wochen neu begründen.

### **Was gilt für Bewohner, die die Einrichtung verlassen?**

Die Bewohner dürfen die Einrichtung mindestens 6 Stunden am Tag alleine, mit anderen Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen.

Bewohner, die die Einrichtung verlassen, werden einmal wöchentlich mittels PoC Test getestet.

### **Wie lange ist dieses Konzept gültig?**

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fertiggestellt und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber mit Schreiben vom 20.05.2020 kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres – ein Ende der Auflagen für die Besuche ist in der aktuellen Situation nicht absehbar.